

1 Allgemeines

- 1.1 Das Clubhaus und die Umgebung stehen allen Clubmitgliedern zum sportlichen und gemütlichen Zusammensein zur Verfügung.
- 1.2 Im Club- und Bootshaus, sowie auf dem ganzen Gelände sind Hunde nicht erlaubt.
- 1.3 Im Sinne einer gutnachbarlichen Beziehung zum Seeclub und den übrigen Anwohnern wird auf dem Grundstück laute Musik und Lärm (auch Holz spalten) nach 22.00h vermieden.
- 1.4 Das Nachbargrundstück des Seeclubs sollte nicht betreten, und beim Feuern eine starke Rauchentwicklung vermieden werden.
- 1.5 Auf dem gesamten Clubareal und in der Einfahrt gilt striktes Parkverbot. Davon ausgenommen sind der Club-Bus mit Anhänger und die Fahrzeuge vom Clubhauswart und dem Reinigungspersonal während Ausübung ihres Dienstes.

2 Clubhaus

- 2.1 Aktive Clubmitglieder ab 18 Jahren erhalten gegen ein Depot von CHF 100.00 einen Clubhausschlüssel.
- 2.2 Aktiven Jugendlichen kann nach Anfrage bei der Jugend-Ressortleitung ebenfalls leihweise ein Schlüssel abgegeben werden. Sie erhalten dabei einen separaten Schlüsselvertrag, welcher vom Schlüsselträger und deren Erziehungsbevollmächtigten unterschrieben sein muss. Das Schlüsseldepot ist auch in diesem Fall zu entrichten.
- 2.3 Um Missbrauch zu vermeiden ist der Schlüssel persönlich und darf nicht an Dritte übertragen werden.
Davon ausgenommen sind im gleichen Haushalt lebende Familienmitglieder.
- 2.4 Nach jeder Benutzung des Clubhauses:
 - Geschirr abwaschen und versorgen.
 - Kochherd / Backofen reinigen.
 - Tische im Aufenthaltsraum und auf der Terrasse reinigen.
 - Leere Flaschen von im KCL bezogenen Getränken in die dafür vorgesehenen Harassen im Bootshaus versorgen.
 - Altglas wird separat im Paddelraum gesammelt.
 - Fehlendes oder defektes Material an den Clubhauswart melden, damit Ersatz besorgt werden kann.
- 2.5 Lebensmittel und Getränke im Kühlschrank müssen mit dem Datum und Namen des Besitzers beschriftet sein und dürfen keinesfalls länger als eine Woche darin gelagert werden. Ansonsten werden sie entsorgt.
- 2.6 Mitgebrachte Getränkeflaschen (Glas & PET) sind selbst zu entsorgen und gehören nicht in die Kehrrichtsäcke des KCL.
- 2.7 Die Heizung darf nur vom Clubhauswart oder seinem Stellvertreter eingeschaltet und reguliert werden.
- 2.8 Alle Räumlichkeiten ausser Küche und Aufenthaltsraum, sowie sonstige für den Kanusport bestimmte Infrastrukturen (Steg, Bootsplätze etc.) müssen für die Mitglieder des Kanu-Clubs frei zugänglich und vollumgänglich benutzbar bleiben.
- 2.9 Lieengelassene Gegenstände kommen in die Fundgrube im Bootshaus und werden von Zeit zu Zeit entsorgt.
- 2.10 Beim Verlassen des Clubhauses (auch während kurzfristigem Training) müssen alle Türen, see- und landseitig, mit dem Schlüssel geschlossen werden (Diebstahlgefahr).
- 2.11 Die Fenster nach 22.00h unbedingt schliessen, um Lärmemissionen zu vermeiden.
- 2.12 Beim endgültigen Verlassen des Clubhauses müssen alle Storen geschlossen werden.
- 2.13 Das Clubhaus kann Aktivmitgliedern (Erwachsene und Jugendliche) nach dem erfüllten, zweiten Mitgliedschaftsjahr gegen einen Unkostenbeitrag zur Verfügung gestellt werden.
- 2.14 Im Clubhaus, inkl. Veranda besteht ein striktes Rauchverbot (Brandgefahr).

3 Duschräume

- 3.1 Nach dem Duschen muss das Duschbecken gesäubert und Wasserreste mit dem Wasser-Schaber entfernt werden.
- 3.2 Duschräume sauber und getrocknet verlassen.

4 Vermietung Clubhaus

- 4.1 Bei der Vermietung Clubareals haben Vereinsanlässe und übrige Anlässe im Sinne vom Vereinszweck (Förderung und Ausübung des Kanusports) Priorität. Bis zum Erscheinen des KCL-Jahresprogramms haben Reservationen einen provisorischen Status. Nachher gelten sie als definitiv.
- 4.2 Bei der Vermietung des Clubhauses werden folgende 6 Kategorien von Anlässen unterschieden und wie folgt priorisiert:

Kat A	Freunde und Kollegen von Aktivmitgliedern (bis max. 5 Gäste)	Gratis
Kat B	Nicht kommerzielle Kanusport Förderung wie Schulen, J+S, SKV-Treffen	Gratis
Kat C	Div. Sportvereine oder Familienanlässe von Aktivmitgliedern (bis 20 Pers.)	CHF 250.00
Kat D	Div. Sportvereine oder Familienanlässe von Aktivmitgliedern (über 20 Pers.)	CHF 350.00
Kat E	Kommerzielle Sportanbieter	CHF 450.00
Kat F	Übrige Fremdvermietungen + Firmenanlässe (Reinigung inbegriffen)	CHF 700.00

- 4.3 Für Gäste der Kat. B beschränket sich auf die Nutzung auf Steg, Aussenanlage/Terrasse, und WC/Garderobe. Falls anschliessend an das Training gefeuert und grilliert wird, so ist die Entrichtung einer Brenn-Holzentschädigung von pauschal CHF 15.00 fällig.
- 4.4 Die Vermietung an Gäste der Kat. C bis F ist grundsätzlich an jedem Tag und das ganze Jahr über möglich, ausgenommen vom 1. Juni bis Sommerferienbeginn.
- 4.5 Die Anlässe der Kat B und E müssen spätestens um 17.00h beendet sein, damit der reguläre Clubbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- 4.6 Das Areal kann gegen Entrichtung einer Gebühr von CHF 60.00 (Stegbenutzung) und vorherige Anmeldung beim Clubhauswart als Einboot-Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden.
- 4.7 Ein separater Mietvertrag regelt die Benutzung mit ergänzenden-Bestimmungen. Er wird vom Clubhauswart herausgegeben mit entsprechendem Einzahlungsschein.
- 4.8 Bei Nichteinhalten des Reglements oder des Mietvertrages kann der Vorstand für das verantwortliche Klubmitglied eine Mietsperre aussprechen. Die Dauer der Sperre wird situationsbezogen festgelegt, und bereits vereinbarte Reservationen oder Vermietungen werden annulliert.

5 Feuerstelle und Umgebung

- 5.1 In der Feuerstelle darf nur unbehandeltes Holz verbrannt werden.
- 5.2 Die Feuerstelle soll vernünftig und zurückhaltend benutzt werden und zwar bis spätestens 23.00h.
- 5.3 Auf der Terrasse darf kein Feuer entfacht werden, ausgenommen Gasgrill.
- 5.4 Bänke und Tische, die an der Feuerstelle benutzt werden, unbedingt gereinigt wieder an den dafür vorgesehenen Ort versorgen.
- 5.5 Kerzenwachs ist überall sofort zu entfernen.
- 5.6 Es dürfen keine Speisereste verbrannt oder in der Umgebung liegengelassen werden. Speisereste und Abfall sind vom Mieter zuhause zu entsorgen!
- 5.7 Rauchen ist ausschliesslich ausserhalb des Gebäudes und in den Raucherzonen erlaubt. Sie befinden sich um die Feuerstelle herum und beim seeseitigen „Raucherbänkli“. Es ist stets ein Aschenbecher zu verwenden.

6 Bootsplätze

- 6.1 Die gemieteten Bootsplätze sind nummeriert und namentlich zugeordnet.
- 6.2 Die Boote sind wasserfest mit Namen und Adresse zu beschriften.
- 6.3 Der Club haftet nicht für Diebstähle. Empfehlung: Zur Sicherheit Boote anketten.
- 6.4 Die Bootsplätze sind ausschliesslich für die Lagerung von Booten bestimmt.
- 6.5 Paddel im Bootshaus verräumen. Paddel in den Booten verleiten zu „Strolchenfahrten“.
- 6.6 Die Schiebetore zu den Bootsplätzen sind immer zu schliessen, auch während kurzfristigem Training auf dem See.
- 6.7 Gibt der Mieter den Bootsplatz nach Beendigung des Mietverhältnisses nach einmaliger Mahnung nicht frei, ist der KCL berechtigt, das Boot auf Kosten seines Inhabers vom Bootsplatz zu entfernen und zu entsorgen. Dasselbe gilt für widerrechtlich gelagerte Boote.

7 Gültigkeit

Bedingungen und Preise des Benutzerreglements können per Mehrheitsbeschluss Vorstand jährlich angepasst werden.